

**Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach**

17.10.05

**Botschaft der Russischen Föderation,
Unter den Linden 63-65
10117 Berlin**

Hiermit wird

Strafanzeige

wegen Verdacht auf Verstoß gegen die §§ 1; 7 Abs.5; 8 Abs.7&9; sowie die §§13&14 des
Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 (BGBl I S. 2254),

gegen: die Herren Fischer (Richter am Amtsgericht Auerbach) und Rzehak (Staatsanwalt
an der Staatsanwaltschaft Zwickau)
gestellt.

Begründung:

Am 13. Oktober 2005 wurden von 9:00 bis 10:00 Uhr die privaten Wohn- und Geschäftsräume der Beschuldigten, Margot Reiter und Olaf Thomas Opelt (Beschluß in der Anlage) durch die sachliche und örtlich unzuständige Staatsanwaltschaft Zwickau widerrechtlich durchsucht und das private Eigentum der Beschuldigten beschlagnahmt. Die Durchsuchung erfolgte aufgrund eines den Beschuldigten ausgehändigten Beschlusses durch das Amtsgericht Auerbach. Gegen diese Anordnung durch den Richter am Amtsgericht Auerbach, Herrn Fischer, konnte das gesetzliche Rechtsmittel nicht eingelegt werden. Das rechtliche Gehör wurde den Beschuldigten versagt.

Mit der Beschwerde wird vorgetragen, daß gegen die Amtsanmaßung ein Verfahren vorliegt, das bis dato durch ein völkerrechtliches Urteil nicht entschieden wurde (Az. 4 Ns 120 Js 1048/05) zu dem Verfahren 4 Ns 130 Js 6577/04 verbunden, sowie Akz. VG 34A 23.05VG34A/24.05 am Berliner Verwaltungsgericht durch Justizverweigerung nicht entschieden.

Der Beschluß wurde den Beschuldigten ohne die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsmittels zum Durchsuchungstermin verfristet ausgehündigt.

Diese Vorgehensweise ist nur damit zu begründen, daß der Beschluß durch eine Person erlassen wurde, die nach dem gültigen Rechtsberatungsgesetz vom 13.12.1937 (RGBl. I S. 1481), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599), und nicht nach der Rechtsverwaltungsordnung in der Fassung vom 21.02.1936, die Befähigung zum Richteramt verfügt (Verstoß gegen § 34 StPO).

Die Durchsuchung nach § 102 StPO ist hier nicht haltbar und wird widersprochen. Das Tatmotiv ist weder begründet noch hält es einer Verfolgung bzw. einer Durchsuchung stand.

Die Maßnahme nach § 162 Abs. 1 StPO ist nicht begründet. Der „Richter“ hätte diese Maßnahme mit Sorgfalt überprüfen müssen (§ 162 Abs. 3). Der Eingriff in die Privatsphäre läßt jede Verhältnismäßigkeit vermissen. Im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen „Richter“, Herrn Fischer, wird nach dem DRiG § 30 die Amtsenthebung beantragt und eingeleitet. Auf weiteren Verfahren finden die Vorschriften der §§ 15, 16, 18 bis 23 des Richterdisziplinargesetzes vom 21. Mai 1868, RBGl. Nr. 46, sinngemäß Anwendung. Stellt eine Pflichtverletzung eine gerichtliche strafbare Handlung dar, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 33 und 34 des letztbezogenen Gesetzes.

Anmerkung:

Das Rechtsberatungsgesetz wurde aufrechterhalten und dient zur Ausschaltung regimekritischer Rechtsanwälten, Richter und Juden (Bürgertum).

Die Amtshandlung des leitenden „Richters“ Herr Fischer, verstieß gegen Artikel 103 Abs. 2: des Bonner Grundgesetzes.

Der Artikel 103 Abs. 2 ist Bestandteil des Artikels 7 des EMRK. Die Konvention ist gemäß Bek. V. 15.12.1953 (BGBl. 1954 II S. 14) am 03.09.1953 in Kraft getreten. Die Ratifizierung erfolgte durch die Bundesrepublik unter dem Vorbehalt des Artikels 7 Abs. 2 der Konvention nur in den Grenzen von Artikel 103 Abs. 2 GG angewendet wird.

Artikel 7 [keine Strafe ohne Gesetz] EMRK

Bezüglich Artikel 7 hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zugleich mit Wirkung für West-Berlin den Artikel 64 der Konvention zulässigen Vorbehalte gemacht, dass auf jeden Fall die Grenzen von Artikel 103 Abs. 2 gewahrt würden (siehe hierzu die Bek. V. 15.12.1953, BGBl. 1954 II S. 14) und somit für die Beamten, die auf das Bonner Grundgesetz vereidigt sind, absolut bindend sind.

Der Artikel 103 Abs. 2 lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Da für den Geschäftsbetrieb des Hotels betriebsinterne Daten verloren gegangen sind, wird gegen den die Landesregierung Freistaat Sachsen, Betrag nach dem Amtshaftungsgesetz mit der begründeten Rechtsverletzung aus der Handlungsweise des am Amtsgericht Auerbach tätigen Richters, Herr Fischer, diesem Zusammenhang auf § 839 II BGB, die sog. Spruchrichterprivileg, verwiesen, auf die sich die Amtshaftung stützt.

Vorsorglich wird zur des Rechtsschutzbedürfnis darauf verwiesen, daß es sich in dem Verfahren um sachfremde rechtswissenschaftliche und völkerrechtliche Rechtsnormen und Rechtsauffassungen handelt.

Alle Verfügungen und Erlasse, die dem Rechtspfleger in seiner Beurteilung auf die Auslegung der geltenden völkerrechtlich anzuwendenden Rechtsnorm nach § 5 des Rechtspflegergesetzes, rechtliche Schwierigkeiten bereiten, sind zur Entscheidung dem zuständigen verantwortlichen Richter vorzulegen.

Die staatsrechtliche Grundlage der Verfügung zur vorläufigen Aussetzung der widerrechtlichen Vollstreckungsmaßnahme durch das Amtsgericht Auerbach, mit der sofortigen Rückgabe **aller** Gerätschaften und Schriftsätze, begründen sich in der juristischen Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme an sich; nach § 23 Abs. 1 EGGVG vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877, S. 77). Aktuelle Fassung. 22. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 3390), nach § 307 Abs. 2 StPO und § 360 Abs. 2 oder § 458 Abs. 1 StPO, sind die Geschäftsunterlagen mit dem Antrag zur vorläufigen Aussetzung der Beschlagnahmung dem Geschädigten, unverzüglich auszuhändigen.

Strafanzeige gem. VStGB § 14 wird gestellt.

Sollte in der Beurteilung der Durchsuchung eine unangemessene Überreaktion seitens der Staatsanwaltschaft Zwickau vorliegen, wird davon ausgegangen, dass sich die Staatsanwaltschaft auf die Verordnung v. 06.1.1931 (3. VO. Zur Sicherung von Wirtschafts- und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Gegner) bezieht.

Anfechtbar sind immer Verhaftungen (Haftbefehl), einstweilige Unterbringungen, Beschlagnahme sowie diejenigen Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

Es wird gerügt, dass hier im groben Maß gegen geltendes Gesetz verstoßen wird. Laut „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 Satz 6 des Vorspruchs („in Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in Bezug auf Berlin nicht berühren,“) sind Artikel 2 und Artikel 4 des Übereinkommens, klare Bestimmungen zum Fortbestand aller Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind. Durch die Mitteilung des Regierungsamtsrat Herrn Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin, VerfGH TgbNr. 1-6/05 „**eine schriftlich Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für „Berlin und Deutschland als Ganzes“ und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegen außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs Berlin**“ ist die Aussage des vorgenannten Übereinkommens vom 25.09.1990 am 08.06.2005 durch den Verfassungsgerichtshof klar untermauert und bestätigt. Es wurde wie oben vorgetragen (in vorgehenden Schriftsätzen

ebenfalls), dass das Verfahren völkerrechtlich zu klären wäre. Obwohl dies durch Einreichung durch Feststellungsklagen, von den Beschuldigten versucht wurde, diese richtigerweise auch vom Verwaltungsgericht Chemnitz weitergeleitet wurden, sie aber dann vom Verwaltungsgericht Berlin zum Bundesverwaltungsamt in Köln und zurück, jedes Mal schriftlich zur Klärung angenommen wurden, pendelten und letztendlich vom Verwaltungsgericht Berlin unter dem Vorwand der Nichteinhaltung des prozessualen Weges die Justiz verweigert wurde, ist bis dato keine völkerrechtliche Klärung zustande gekommen. Daraufhin haben die Beschuldigten Prozessanträge gestellt, um die Völkerrechtslage durch Normenkontrollklage nach DRiG § 25 vom sächsischen Verfassungsgerichtshof klären zu lassen. Dieses rechtliche Gehör wurde verweigert. Selbst eine direkte Klage beim Verfassungsgerichtshof wurde nicht angenommen. Hier wird klar gegen den Artikel 25 & 139 sowie 97-1 & 100-1 GG sowie gegen Artikel 67 & 68 der Verfassung des Landes Sachsen vom 28.02.1947 verstoßen.

Es wird auf die Erheblichkeit des Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002 (BGBl I S. 2254), hier insbesondere auf §1;§7 Abs.5;§8 Abs.7&9; sowie die §§13&14 hingewiesen.

Es ist der völkerrechtliche Beweis zu erbringen, dass das Verfahren 120 Js 23425/05, gegen die Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik Frau Margot Reiter und Herrn Olaf Thomas Opelt auf völkerrechtsgültigen Gesetzesgrundlagen geführt wird.

Ist dieser Beweis nicht erbringbar, sind sämtliche widerrechtliche Handlungen, gegen die Staatsrechtlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einzustellen.

Es ist anzunehmen, daß hier ein seelischer und wirtschaftlicher Mord an den oben genannten Personen, durch die verantwortlichen Herren Rzehak und Fischer als Beispiel und Abschreckung für die andere friedliebende demokratische Zivilbevölkerung stattfinden soll.

Es wird gefordert, sämtliche entwendete Unterlagen und Gerätschaften sofort an die Eigentümer herauszugeben um somit die wirtschaftliche und rechtliche Handlungsfähigkeit der völkerrechtswidrig beschuldigten Personen wieder zu gewährleisten.

Margot Reiter

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Anlage: - Beschluß des Amtsgericht Auerbach vom 08.09.2005